

**Allgemeinverfügung der Stadt Menden (Sauerland)
zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen
einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt, nach §§ 16 Abs. 1 S. 2, 3 Abs. 2a Nr. 5 der
Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom
12.05.2021 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO)**

vom 15.05.2021

Gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 2, 28a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz -IfSBG-NRW) und §§ 16 Abs. 1 Satz 2, 17 Abs. 1 S. 1 und 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO sowie den §§ 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ordnet die Stadt Menden (Sauerland) als örtliche Ordnungsbehörde zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen Folgendes an:

I.

In dem Bereich der am stärksten frequentierten **Schul- und Berufswege**, begrenzt auf die Straßen Heimkerweg zwischen Einmündung Gisbert-Kranz-Straße und Bahnhofstraße, Gisbert-Kranz-Straße, Windthorststraße, Am Ziegelbrand, Bahnhofsvorplatz und Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Walramstraße, Walramstraße ab Ecke Bahnhofstraße bis Ecke Brückstraße, Brückstraße ab Ecke Kolpingstraße bis Walramstraße, Werler Straße zwischen Unnaer Straße und Fröndenberger Straße, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) werktags von **Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr** zu tragen.

In der Anlage sind diese Bereiche als Kartenausschnitt zur besseren Übersicht dargestellt.

Soweit in dieser Allgemeinverfügung eine Mund-Nasen-Bedeckung vorgesehen ist, muss es sich mindestens um ein textiles Bekleidungsstück handeln, das Nase und Mund bedeckt und geeignet ist, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-, Schleim und Tröpfchenauswurfs deutlich zu reduzieren (§ 3 Abs. 1 CoronaSchVO). Sogenannte Kinnvisiere, Gesichtsschutzschilde(/-visiere) und weitmaschige Textilien erfüllen diese Anforderungen nicht.

Ausnahmen: Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

II. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt ab auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Anordnung unter Ziffer I ist somit einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 04.06.2021 außer Kraft.

IV. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Regelungen der CoronaSchVO, die mit dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

Begründung:

Zu I.

Die Stadt Menden (Sauerland) ist nach §§ 16 Abs. 1 Satz 2, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i. V. m. Artikel 1 Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14.04.2020 i. V. m. § 2 Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG – NRW) – in der zz. gültigen Fassung – zuständige Behörde. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag gem. § 28a Abs.1 Nr. 2 IfSG insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sein. Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland, Nordrhein-Westfalen, dem Märkischen Kreis und auch in Menden (Sauerland) gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Bei einer Corona-Virus-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Auf dem Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) sind bereits Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) festgestellt worden. Der Deutsche Bundestag hat gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 12.05.2021 die CoronaSchVO erlassen, die am 15.05.2021 in Kraft getreten ist und mit Ablauf des 04.06.2021 außer Kraft treten wird. Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO können die zuständigen Behörden im Einzelfall über die Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anordnen. Nach § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Die vorgenannte Anordnung wird durch die Allgemeinverfügung getroffen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfchen-Infektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19-Virus bei Zusammentreffen vieler Menschen potentiell und damit steigt die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung verbreiten. Um die Infektionen zu verhindern und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu reduzieren, muss nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts eine Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich erfolgen.

Für die Beobachtung des lokalen, regionalen und landesweiten Infektionsgeschehens ist die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) ein wesentlicher Indikator. Zur Vermeidung einer akuten nationalen

Gesundheitslage ist es erforderlich, das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche zu senken. Im Märkischen Kreis liegt der 7-Tages-Inzidenzwert am 13.05.2021 bei 115,3 und damit über der zweiten kritischen Marke von 50 pro 100.000 Einwohner. Der Märkische Kreis stellt mit diesem hohen Wert einen der Hotspots in NRW dar. Das derzeit exponentiell ansteigende Infektionsgeschehen, welches zu diesem Wert geführt hat, ist nicht ausschließlich auf eine bestimmte Einrichtung oder einen bestimmten Ort eingrenzbar. Um die derzeitige Infektionsdynamik schnellstmöglich zu unterbrechen, ist eine zusätzliche Anordnung i.S.v. § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO erforderlich. Nur auf dem Wege der Kontaktreduzierung kann eine Verbreitung des Virus in der Bevölkerung verhindert oder verlangsamt und somit die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens aufrechterhalten werden.

Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die getroffenen Anordnungen wirksame und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen. Angesichts der Entwicklung der Infektionszahlen sind sie zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Bereichen gem. Ziffer I ist erforderlich. Denn bei diesen unter I. genannten Bereichen im Stadtgebiet von Menden (Sauerland) wurde der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen erfahrungsgemäß in den dort angegebenen Zeiträumen nicht eingehalten. Auch für die Zukunft kann die Einhaltung des Mindestabstandes zu diesen Zeiten nicht sichergestellt werden. Das liegt zum einen an der Anzahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Zum anderen kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d. h., die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen.

Die hier betroffenen öffentlichen Außenbereiche gemäß der Anlage stellen aufgrund des berufs- und ausbildungsbedingten Fußgängerverkehrs innerstädtische Kernbereiche mit der höchsten Frequentierung dar.

Auf den in Ziffer I genannten zu den Schulen respektive Schulzentren führenden Straßen im Stadtgebiet von Menden (Sauerland) können in weiten Teilen lediglich die Bürgersteige für den Fußgängerverkehr genutzt werden. Diese sind u.a. dadurch geprägt, dass die hier vorhandenen Gehwegbreiten in Teilen bereits erheblich unter den nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) empfohlenen Breiten liegen und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m im Begegnungsverkehr damit ausgeschlossen ist. Die aus dem Kernbereich der Innenstadt - und zugleich dem Zentrum der ÖPNV - ab- und zu den Schulen hin führenden Bereiche weisen zudem bereits allein durch das Schüleraufkommen eine hohe Nutzungsfrequenz auf. Die ungefähren Bewegungen lassen sich mithin an Hand der aktuellen Schülerzahlen ablesen. Vom Kernbereich der Innenstadt in nörd-östlicher Richtung gelegen befinden sich das Walburgisgymnasium mit aktuell 734 Schülern und Schülerinnen (SuS), die Walburgisrealschule mit 181 SuS und die Josefschule Menden mit 245 SuS, insgesamt also 1.160 SuS. Im unmittelbar angrenzenden Innenstadtbereich liegt das Städt. Gymnasium an der Hönne mit 1.102 SuS. In südlicher Richtung befinden sich die Städt. Realschule mit 874 SuS und die Städt. Gesamtschule mit 986 SuS, insgesamt also 1.860 SuS. In nord-westlicher Richtung - in die u.a. die Unnaer Straße führt - befindet sich das Hönne Berufskolleg mit einer aktuellen Schülerzahl von 2.222 SuS. Des Weiteren liegt in den benannten Bereichen auch ein Großteil der innerstädtischen Parkmöglichkeiten (z.B. Parkplatz Bahnhof, Parkplatz Nordwall, Parkplatz Alter Schlachthof), von denen ein entsprechender Ziel- und Quellverkehr auch an Fußgänger ausgeht.

Auch der derzeitige Betrieb der Schulen im Wechselunterricht vermag diese Fußgängerströme nicht hinreichend zu entzerren. Ab dem 17.05.2021 kehren Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I sowie die Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der entsprechenden Semester der

Weiterbildungskollegs wieder in einen eingeschränkten Präsenzunterricht im Wechselmodell zurück. Dadurch ergeben sich tägliche Schülerströme für die Realschule Menden von 450 Schülern, für die Gesamtschule von 490 Schülern, für das Hönn-Gymnasium von 560 Schülern, das Walburgis Gymnasium von 360 Schülern sowie die Walburgis Realschule von 90 Schülern. Da die Schulwege in Bereichen liegen, die die fußläufigen Hauptachsen zum Erreichen des Innenstadtkerns umfassen, treffen die Schüler jeweils auch mit den Fußgängerströmen der Pendler, Besucher, Arbeitnehmer etc. zusammen. Der Innenstadtkern dient als Standort für verschiedene Dienstleister, Handwerker, Ärzte, Einzelhandelsgeschäfte, Imbisse sowie für die Gastronomie. Da nach der aktuellen Coronaschutzverordnung Öffnungsmöglichkeiten für verschiedene Betriebe bestehen, muss in den vorgenannten Bereichen i.S.d. beigefügten Anlage auch zukünftig mit einem erhöhten Fußgängeraufkommen gerechnet werden.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zeitlich befristet und orientiert sich überwiegend an den Unterrichtsplänen der Mendener Schulen.

Die Anordnung ist auch geeignet, der Verbreitung des COVID-19-Virus entgegenzuwirken, da sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19-Virus generell beim Zusammentreffen von Personen erhöht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird. Denn der Übertragungsweg von Mensch zu Mensch des SARS-CoV-2 erfolgt durch Tröpfchen, z. B. durch Husten oder Niesen.

Das in §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 28a Abs. 1 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Dabei wurden die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten Interessen.

Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die getroffenen Anordnungen wirksame und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen, um dem Interesse der Allgemeinheit an der Verlangsamung der Virusverbreitung zu dienen. Angesichts der Entwicklung der Infektionszahlen sind sie zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und auch angemessen im engeren Sinne. Durch ihre geringe Eingriffsintensität stehen die Schutzmaßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den betroffenen Grundrechten des Einzelnen. Denn mit diesen angeordneten Maßnahmen kann Leben und Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung notwendiger anderer Belange geschützt werden.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Menden (Sauerland) die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Zu II.:

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich kraft Gesetzes aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Zu III.:

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW im Amtsblatt des Märkischen Kreises öffentlich bekannt gemacht und ist damit am darauffolgenden Tag wirksam und in Kraft.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 04.06.2021 außer Kraft.

Zu IV.:

Verstöße gegen die in I. getroffenen Anordnungen können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Menden, 15.05.2021

gez. Dr. Schröder
Bürgermeister